



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die Kreiswahlleiter der Landkreise und
kreisfreien Städte

Nachrichtlich: Landesverwaltungsamt und
Kommunale Spitzenverbände

Änderung der KWO LSA, Kommunalwahlen 2014 Anlage 9a Erklärung über die Unvereinbarkeit

21. Januar 2014

Zeichen:
33.12- 10074-§ 21 Abs. 12
KWG

Bearbeitet von:
Yvonne Lisec
Durchwahl (0391) 567-5365

e-mail:
Yvonne.Lisec
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Aus gegebenem Anlass wird auf die am 21. Dezember 2013 in Kraft getretene Siebente Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 8.12.2013 (GVBl. S. 532) hingewiesen. Aufgrund der neuen Regelungen in § 21 Abs. 12 und § 28 Abs. 7 KWG LSA wurde § 30 Abs. 5 KWO LSA angepasst sowie eine neue Anlage 9a eingeführt.

Ziel der Änderungen in § 21 Abs. 12 und § 28 Abs. 7 KWG LSA durch das Gesetz zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18.10.2013 ist es, Scheinkandidaturen bei Vertretungswahlen verfassungskonform einzudämmen. Ein rechtlicher Ausschluss der Wählbarkeit eines Scheinkandidaten, d.h. Kandidaturen von hauptamtlichen Amtsträgern (Bürgermeister/Landrat) oder sonstigen hauptamtlichen Beamten und Arbeitnehmern (vgl. § 40 GO LSA/ § 29 LKO LSA), die Stimmen auf den Wahlvorschlägen ihrer Partei bei den Vertretungswahlen ziehen wollen, jedoch nie wirklich ihr Amt für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Vertretung aufgeben wollen, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. Um die Wahlbürger auf sog. Scheinkandidaturen künftig jedoch deutlicher hinzuweisen, wurde die Veröffentlichung einer wenn auch rechtlich unverbindlichen Absichtserklärung eingeführt. Wenn durch die angestrebte Wahl in eine Vertretung eine Unvereinbarkeit begründet würde, ist dem Wahlvorschlag eine Erklärung über die Unvereinbarkeit (Anlage 9a zu § 30 Abs. 5 Nr. 2a KWO LSA) darüber beizufügen, ob beabsichtigt ist, das Amt weiterzuführen oder das Mandat wahrzunehmen. Diese Information

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

wird den Wählern als Grundlage für ihre Wahlentscheidung zur Verfügung gestellt.

Hierzu folgende allgemeine Hinweise:

Wenn absehbar ist, dass durch die angestrebte Wahl in eine Vertretung eine Unvereinbarkeit entstehen wird, ist dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach Anlage 9a darüber beizufügen, ob beabsichtigt ist, das Amt weiterzuführen oder das Mandat wahrzunehmen. Dies gilt jedoch nur für Gemeinderats-, Verbandsgemeinderats- und Kreistagswahlen. Für Ortschaftsratswahlen finden die Hinderungsgründe des § 40 GO LSA keine Anwendung (vgl. Erlass vom 8.9.2010, Az. 31.11-10005-§ 40).

Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang zu prüfen. Die Prüfungspflicht erstreckt sich auf die Wahlvorschläge und die mit diesem zusammen eingereichten Unterlagen. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson unverzüglich zu ihrer Beseitigung auf, § 27 Abs. 1 S. 2 KWG LSA. Noch nach Ablauf der Einreichungsfrist und bis zur Zulassung der Wahlvorschläge (§ 28) kann, soweit zutreffend, die Erklärung hinsichtlich der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 21 Abs. 12 KWG LSA eingereicht werden, § 27 Abs. 3 KWG LSA. Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes und der Kommunalwahlordnung nicht entsprechen, sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA vom Wahlausschuss nicht zuzulassen.

Anhaltspunkte für Mängel können u.a. Tatsachen sein, die bekannt oder die offenkundig sind. So kann auch die im Wahlvorschlag gemäß § 21 Abs. 6 Nr. 1 KWG LSA angegebene Berufsbezeichnung Anhaltspunkte geben. Die Berufsbezeichnung richtet sich in der Regel nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder Stellung im Arbeits- und Erwerbsleben. Es kann aber auch der erlernte Beruf angegeben sein. In Zweifelsfällen ist die Nachfrage nach der aktuellen hauptamtlichen Tätigkeit zu empfehlen. So begründet eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft – mit Ausnahme der Fälle des § 40 Abs. 1 Nr. 1f) GO LSA/ § 29 Abs. 1 Nr. 1c) LKO LSA - grundsätzlich keine Unvereinbarkeit nach § 40 GO LSA/ § 29 LKO LSA; so dass hier regelmäßig keine entsprechende Erklärung nach Anlage 9a abzugeben wäre. Eine Tätigkeit im öffentlichen Bereich kann u.U. eine Unvereinbarkeit nach § 40 GO LSA/ § 29 LKO LSA begründen. In Zweifelsfällen erscheint für die Wahlbewerber empfehlenswert aus Gründen der Rechtssicherheit eine entsprechende Erklärung nach Anlage 9a abzugeben.

Keine Auswirkungen hat eine Erklärung über die Unvereinbarkeit nach Anlage 9a, die der Betroffene im Hinblick auf seine seinerzeit beabsichtigte Handlungsweise später (inhaltlich) abändert. Denn die Erklärung ist hinsichtlich der weiteren Handlungsweise selbst unverbind-

lich und kann vom Betroffenen widerrufen werden, d. h. der Bewerber ist nicht an seine Angaben in der Erklärung gebunden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach § 28 Abs. 7 KWG LSA öffentlich bekannt gemacht, sobald die Beschwerdefrist des § 28 Absatz 6 KWG LSA abgelaufen ist oder der zuständige Wahlausschuss über etwaige Beschwerden (§ 28 Abs. 6a KWG LSA) entschieden hat. Für Gemeinde- und Verbandsgemeinde- sowie Kreistagswahlen sind Erklärungen zur Unvereinbarkeit nach § 21 Absatz 12 KWG LSA gemäß § 28 Abs. 7 Satz 2 KWG LSA mit zu veröffentlichen. Dabei kann dies in der Weise zusammengefasst werden, dass etwa nach den Wahlvorschlägen darauf hingewiesen wird, dass „nur die im Folgenden genannten Personen“ angegeben haben, einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat zu unterliegen; es würden sich dann die individuellen Angaben zu den Personen anschließen, die eine solche Unvereinbarkeit angegeben haben mit der entsprechenden beabsichtigten Handlungsweise, im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis auszuscheiden oder auf das Mandat zu verzichten.

Besonderheit gleichzeitig stattfindender Bürgermeister- und Landratswahl sowie Vertretungswahl im Jahr 2014

Scheinkandidaturen sind von Doppelkandidaturen zu unterscheiden. Eine Scheinkandidatur ist auch eine Kandidatur eines bereits gewählten Landrates oder Bürgermeisters für ein Mandat in der Vertretung, bei dem eine Unvereinbarkeit begründet würde. Unter einer „reinen“ Doppelkandidatur ist hingegen eine gleichzeitige Kandidatur eines Nichtamtsinhabers für das Amt des Landrates oder Bürgermeisters wie auch für den Sitz in einer zum gleichen Termin zu wählenden Vertretungskörperschaft zu verstehen. Im Gegensatz zur Scheinkandidatur ist es bei der reinen Doppelkandidatur gerade offen, ob es zu einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, durch einen Erfolg bei der Vertretungswahl, kommen wird. Die Fälle der „reinen“ Doppelkandidatur sind daher gerade nicht vom Sinn und Zweck des neuen § 21 Abs. 12 KWG LSA erfasst.

Auch werden die Fälle der „reinen“ Doppelkandidatur nicht vom Wortlaut des Gesetzes erfasst. Der Wortlaut in § 21 Abs. 12 KWG LSA setzt ein Ausscheiden „aus dem [einem bestehenden] Arbeits- oder Dienstverhältnis“ voraus, d.h. also dass der Erklärende bereits im Dienst der kommunalen Gebietskörperschaft tätig ist. Dieser Fall der gleichzeitigen Bewerbung um Amt und Mandat wird von § 21 Abs. 12 KWG LSA daher grundsätzlich nicht erfasst. Die Anlage 9a ist dem Wahlvorschlag daher nicht beizufügen. Unabhängig davon hat der Betroffene – für den Fall, dass er Amt und Mandat gewinnt – sich nach der Wahl zwischen Amt und Mandat zu entscheiden.

Nichts anderes kann für den (noch) amtierenden Amtsinhaber, der sich bei der gleichzeitig stattfindenden (Wieder-)Wahl als Bürgermeister bzw. Landrat und für ein Mandat in der Vertretung (Gemeinderat/Kreistag) bewirbt und dessen Amtszeit vor dem 1.7.2014 endet. Der Amtsinhaber kann in diesen Fällen in seiner noch laufenden regulären Amtszeit denktheoretisch keine Unvereinbarkeit begründen, da die Wahlperiode der Vertretung erst am 1.7.2014 beginnt und der Zusammentritt der Vertretung auch erst ab diesem Zeitpunkt möglich ist.

Lediglich in den Fällen, in denen Amtszeit und Wahlperiode nicht spätestens zeitgleich enden, sondern die Amtszeit im Sinne von § 58 Abs. 1 S. 1 GO LSA/§ 47 Abs. 1 S. 1 LKO LSA über die Wahlperiode hinausgeht (Amtszeitende nach dem 30.6.2014) ist der Eintritt einer Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat möglich. In diesen Fällen findet § 21 Abs. 12 KWG LSA Anwendung, die Anlage 9a wäre beizufügen.

Ich bitte, die Gemeindegewahlleiter entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag


Karbus